STELLUNGNAHME



An das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Abt. II/2 Internationale Tourismusangelegenheiten post.II2@bmwfw.gv.at

Wien, am 6.10.2016

DS

Stellungnahme zur UNWTO Konvention zum Schutz von Touristen und den Rechten und Pflichten von Tourismusdienstleistern

Sehr geehrte Frau Mag. Dr. Liedler,

die Österreichische Hoteliervereinigung (ÖHV) vertritt die Interessen von mehr als 1.350 Top-Hotels in Österreich und möchte im Rahmen der Konsultation zum Entwurf der UNWTO Konvention zum Schutz von Touristen und den Rechten und Pflichten von Tourismusdienstleistern gerne nachfolgende Stellungnahme einbringen.

Generell spricht sich die ÖHV gegen die Unterzeichnung von Annex II und Annex III aus, wenn durch die Annahme der Konvention durch den Staat Österreich für österr. Hoteliers zusätzliche Pflichten entstehen.

Speziell möchten wir auf folgende Details hinweisen, die in der Praxis negative Auswirkungen auf Hotelbetriebe haben können.

Zu Annex II Package travel issues Chapter 2: dieser Standard beinhaltet Informationspflichten für Anbieter von Pauschalreisen. Hoteliers, die zur Beherbergung auch Eintrittskarten für Kulturveranstaltungen oder Skipässe anbieten fallen unter diese Bestimmung. Somit ist der Anwendungsbereich von Annex II breiter als der Anwendungsbereich der EU-Pauschalreise-Richtlinie.

STELLUNGNAHME



Zu den einzelnen aufgelisteten Informationspflichten sehen wir insbesondere die Informationen über "Meal plan" und "visa requirements and health formalities" praktisch undurchführbar und unangemessen hoch. Beispielhaft sei erwähnt, dass ein Hotelier in Zell am See, der arabischen Touristen ein Package aus Beherbergung und Skipass anbietet It. Konventionsentwurf über Visa und Einreisebestimmungen vor Buchung informieren müsste.

Zu Annex III Accomondation issues Chapter 1 und 2: die ÖHV versteht den Begriff "Accommodation service provider" dahingehend, dass neben Hoteliers auch Vermittler wie Buchungsplattformen und auch Privatpersonen unter den Begriff fallen. Aus Konsumentenschutzsicht ist zu begrüßen, dass die genannten Informationspflichten für möglichst alle Anbieter von Beherbergungsbetrieben gelten. Die ÖHV spricht sich jedoch gegen zusätzliche Informationspflichten, als sie bereits heute aufgrund österreichischer Gesetze für Hoteliers bestehen, aus.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme, stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE HOTELIERVEREINIGUNG

Dr. Markus Gratzer Generalsekretär